

SATZUNG

Jugendsportverein (JSV) 1900/26 Ettringen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der am 10. April 1926 in Ettringen gegründete Verein führt den Namen „Jugendsportverein 1926 Ettringen“, in der Abkürzung „JSV 1926 Ettringen“. Durch den Beitritt (Anschluß) des Ettringer Turnvereins im Jahre 1961, (der im Jahre 1900 in Ettringen gegründet wurde) wurde der Name des Sportvereins auf „**Jugendsportverein 1900/26 Ettringen e.V.**“ in der Abkürzung „**JSV 1900/26 Ettringen e. V.**“ geändert. Der Sitz des Vereins ist in 56729 Ettringen.
- b) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.
- c) Der Verein ist am 15.08.1975 ins Vereinsregister -5 VR 767- beim Amtsgericht Andernach eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- d) Bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes oder bei Auflösung des Vereins regelt dies § 18 dieser Satzung entsprechend. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- e) Der Verein erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
- c) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Auflösung des Gesamtvereins
- b) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zu jedem Halbjahr, bis 1 Monat vor Ende des Halbjahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
 - wegen Nichtzahlung der Beiträge
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Handlungen.
- d) Der Bescheid über den Ausschluß ist über Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5
Beiträge

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der nicht unter dem vom Landessportbund Rheinland-Pfalz beschlossenen Mindestbeitrag liegen darf, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Aufnahme- und Sonderbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 6
Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- b) Als Vorstandsmitglieder sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder wählbar, die bis zum Versammlungsbeginn ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
- c) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 7
Maßregelungen

- a) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Der Bescheid über die Maßregelung mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8
Rechtsmittel

- a) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (s. § 3 b)), gegen einen Ausschluß (s. § 4 c)) sowie gegen eine Maßregelung (s. § 7) ist der schriftliche Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen –vom Zugang des Bescheides gerechnet- bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9
Vereinsorgane

- a) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Geschäftsführenden Vorstand
 - der Gesamtvorstand

§ 10
Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- e) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - Verschiedenes.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- g) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- h) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- i) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand arbeitet:
 - als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - dem/der 1. Kassierer/in
 - dem/der 2. Kassierer/in
 - als Gesamtvorstand
 - bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Beisitzern/Beisitzerinnen
 - den Abteilungsleitern/innen
 - den Jugendleitern/innen
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/Jede von Ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten. Er unterstützt die Abteilungen bei ihren sportlichen Belangen. Im Einzelfall können den Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- d) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme, Ausschluß sowie Maßregelungen von Mitgliedern,
 - Genehmigung von Ausgaben und Zuschußrechnungen,

- Festlegung und Genehmigung von Sportveranstaltungen und
 - Die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Abteilungen.
- e) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- f) Die Anzahl der Beisitzer kann der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf festlegen. Sollte im Laufe eines Geschäftsjahres zusätzlicher Bedarf bestehen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Beisitzer in den Gesamtvorstand berufen werden.
- g) Beisitzern können feste Aufgabengebiete durch den geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden, welche sie im Rahmen ihrer dementsprechend übertragenen Befugnisse eigenverantwortlich ausüben können.
- h) Vergütung für Vereinstätigkeit
- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
 - II. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26 und 26a ESTG) ausgeübt werden.
 - III. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - IV. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - VI. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12

Jugend

- a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 13

Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet. Finden sich mindestens sieben Interessenten für eine im Verein nicht vorhandene Sportart, so können sie beim Gesamtvorstand die Bildung einer neuen Abteilung im Verein beantragen.
- b) Die Ein- und Austritte von Mitgliedern der Abteilungen geschehen in entsprechender Anwendung der § 3 und § 4 dieser Satzung.
- c) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/in und die Mitarbeiter/in, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- d) Die Abteilung kann aufgelöst werden, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Das Vermögen der Abteilung geht an die Hauptkasse über.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

- a) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

- a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer, und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Beisitzer werden grundsätzlich nur für ein Jahr gewählt.
- b) Um stets einen geschäftsfähigen Vorstand sicher zu stellen, werden die 1. Vorstandsämter in ungeraden Jahren und die 2. Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Selbiges zählt auch für die Wahl der Kassenprüfer. Hier ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich.
- d) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 16

Kassenprüfung

- a) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in geprüft.
- b) Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierer/in.

§ 17

Ordnungen

- a) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein nach Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- d) Sollten bei einer ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde 56729 Ettringen, die das Vereinsvermögen des Jugendsportvereins 1900/26 e.V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der ordentliche Mitgliederversammlung am 12. April 2002 neuverfasst und genehmigt worden. Die Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister –5 VR 767- erfolgte am 14. Juli 2002 beim Amtsgericht Andernach. Die letzte Anpassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.08.21 vorgenommen. Die Änderungen wurden einstimmig beschlossen.